

Kostenerstattungsordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund von § 36 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBL. S. 105) hat der Gemeinderat Kirchberg am 02. September 2003 folgende Kostenerstattungsordnung beschlossen:

§ 1

Kostenerstattungspflicht

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren und der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Kirchberg bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz und bei freiwilligen Leistungen auf Anforderung sind die entstehenden Kosten aufgrund dieser Regelung zu erstatten.

§ 2

Kostenerstattungspflichtige Leistungen

1. Die Leistungen der Feuerwehren nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz sind unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn
 - 1 die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
 - 2 die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 - 3 die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straßen in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
2. Die Erstattung der Kosten nach § 36 Abs. 2 Feuerwehrgesetz wird erhoben, wenn
 - a) Feuersicherheitsdienst beim Umgang mit sonstigen feuergefährlichen Stoffen zu leisten ist
 - 1 sonstige Leistungen besonders angefordert werden, für die keine gesetzliche Leistungspflicht der Feuerwehr besteht.
3. Kostenerstattungspflichtig ist auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung (Fehlalarm) oder bei Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes). Dies gilt auch bei Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage.

§ 3

Kostenschuldner

1. Zur Kostenerstattung ist verpflichtet
 - 1 im Falle des § 2 Abs. 1 a) der Verursacher
 - 2 im Falle des § 2 Abs. 1 b) der Verursacher
 - 3 im Falle des § 2 Abs. 1 c) der Verursacher
 - 4 in Fällen des „ 2 Abs. 3 derjenige, der den Fehlalarm ausgelöst bzw. den Alarm widerrufen hat bzw. der Betreiber der privaten Brandmeldeanlage
2. Bei allen anderen Leistungen der Feuerwehren ist derjenige zur Kostenerstattung verpflichtet,
 - 1 dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
 - 2 in dessen Eigentum die Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, steht oder der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 3 in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

§ 4

Kostenberechnung

1. Die Höhe der Kostenerstattungspflicht bemisst sich nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich zusammen aus:

- 1 den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrmänner/ -frauen,
- 2 den Fahrtkosten und Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
- 3 den Sätzen für die eingesetzten Geräte;
- 4 den Kosten des während des Einsatzes verbrauchten Materials;
- 5 den Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehren während des Einsatzes.

4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

1. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme des Feuerwehrpersonals, der Fahrzeuge und Geräte.

2. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 6

Unbillige Härte

Aufgrund von § 36 Abs. 7 Feuerwehrgesetz soll im Einzelfall vom Kostenersatz abgesehen werden, wenn dies eine unbillige Härte für den Ersatzpflichtigen bedeuten würde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchberg, den 02. September 2003

Pressl, Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Kostenerstattungsätze

1. Feuerwehrfahrzeuge

1.1 Grundentschädigung Tanklöschfahrzeug	70,00 €
1.2 Grundentschädigung Tragkraftspritzenfahrzeug	51,00 €
1.3 pro angefangenen Fahrkilometer	1,90 €
1.4 Grundentschädigung Mannschaftstransportwagen	23,00 €
1.5 Pro angefangenen Fahrkilometer	1,50 €

2. Pumpen

2.1 Löschfahrzeuge pro Stunde	45,00 €
2.2 Tragkraftspritze pro Stunde	25,00 €
2.3 Tauchpumpe pro Stunde	20,00 €
2.4 Wassersauger pro Stunde	20,00 €

3. Ausgelegte Schläuche

3.1 Saugschläuche je laufender Meter	1,00 €
3.2 Druckschläuche je laufender Meter	0,80 €

4. Geräte

4.1 Tragbare Geräte wie Stromerzeuger, Motorsäge, Bohrmaschine, Trennschleifer, Rettungsspreizer/-schere	pro Stunde	20,00 €
4.2 Sonstige Geräte wie Atemschutzgeräte	pro Stunde	20,00 €

5. Feuerwehrangehörige

5.1 Feuerwehrangehörige je Einsatzstunde	13,00 €
--	---------

(Der Berechnung ist die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die Mindesteinsatzzeit beträgt 1 Stunde).

6. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten insbesondere Verbrauchsmaterialien sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.